



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2017/0800
	Verantwortlich:	Dez. 2
Satzung über verkaufsoffene Sonntage 2018 - 2020		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	16.01.2018	3		x	vorberaten
Gemeinderat	23.01.2018	5	x		

Beschlussantrag

Die bisherige Satzung der Stadt Karlsruhe über verkaufsoffene Sonntage regelte das Jahr 2017. Für zukünftige verkaufsoffene Sonntage muss eine neue Satzung erlassen werden.

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ortschaftsrat Durlach und dem Hauptausschuss die als Anlage 1 beigefügte Satzung über verkaufsoffene Sonntage für die Jahre 2018 bis 2020.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		x	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)	
-	-	-		-	
Haushaltsmittel stehen Kontierungsobjekt: Kontenart: Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein		ja	Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein	x	ja	durchgeführt am 10.01.2018, ORat Durlach
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein	x	ja	abgestimmt mit Stadtmarketing KA GmbH

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg bestimmt, dass Geschäfte an drei Sonn- und Feiertagen im Jahr aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet werden können.

Es besteht die Möglichkeit, eine Beschränkung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige vorzunehmen, die von der Gemeinde festgelegt werden können. Sind verkaufsoffene Sonntage für einen bestimmten Gemeinde- oder Stadtbezirk freigegeben, hat dies nicht zur Folge, dass für alle anderen Gemeinde- oder Stadtbezirke die verkaufsoffenen Sonntage verbraucht sind. Dies ist lediglich für die Verkaufsstellen des freigegebenen Bezirks der Fall. Die verkaufsoffenen Sonntage können für jeden Bezirk gesondert festgelegt werden. Insgesamt darf allerdings in jedem Bezirk die maximal erlaubte Zahl der verkaufsoffenen Sonntage nicht überschritten werden.

Für die verkaufsoffenen Sonntage bedarf es eines Anlasses, auch sind im Vorfeld die Kirchen anzuhören. Laut Rechtsprechung muss es sich bei dem Anlass/der Veranstaltung um ein Ereignis mit einem gewissen Eigengewicht handeln, der/die dazu geeignet ist, unabhängig von der Ladenöffnung hinreichend Besuchende anzuziehen. Es darf sich nicht um einen verkaufsoffenen Sonntag mit Begleitprogramm handeln. Der verkaufsoffene Sonntag muss dabei von geringerer Bedeutung sein, als die Veranstaltung selbst.

Im Leitsatz zu seinem Urteil vom 11. November 2015 (Az: 8 CN 2.14) führt das Bundesverwaltungsgericht zum Ladenschlussgesetz des Bundes (LadSchlG) unter anderem Folgendes aus:

„Die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot „aus Anlass“ eines Marktes ist nach § 14 Abs. 1 LadSchlG nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt. Das setzt regelmäßig voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen steht und prognostiziert werden kann, dass der Markt für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt (Fortentwicklung von BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1989- 1 B 153.89 - Buchholz 451.25 LadSchlG Nr. 27 S. 7)“.

Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim hat mit Beschluss vom 26. Oktober 2016 (Az: 6 S 2041/16) festgestellt: „... Nach § 8 Abs. 1 LadÖG dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG, nach dem Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein müssen, Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Dies ist bei Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann erfüllt, wenn die öffentliche Wirkung solcher Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehe, die Ladenöffnung mithin nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheine. Dies ist dann der Fall, wenn nach einer anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöse, die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen.“

Maßgeblich ist stets die Überlegung, dass die Zulassung eines Verkaufssonntages anlässlich eines Marktes neben der Versorgung der Veranstaltungsbesuchenden und ihrer Bedarfsdeckung auch eine Gleichbehandlung von am Ort ansässigen Verkaufsstellen mit den Marktbesuchern bezwecken darf (OVG Rhld.Pf. GewA 1995, 493). Nicht davon erfasst wird die umgekehrte Konstellation, dass erst die Offenhaltung der Verkaufsstellen den beträchtlichen Besucherstrom

in Gang setzt (BVerwG GewA 1990, 143; VGH Bayern GewA 1989, 391). Eine solche Veranstaltung kann daher nicht vorliegen, wenn nicht die Veranstaltung selbst, sondern die Offenhaltung der Verkaufsstellen einen Besucherstrom auslöst (VGH Baden-Württemberg, GewA 2001, 81; OVG Thüringen, GewA 2001, 83).

Der jetzt zur Beschlussfassung vorgelegte Entwurf für eine Satzung bezieht sich auf die Jahre 2018 bis 2020.

Die Stadtmarketing Karlsruhe GmbH beantragte mit Schreiben vom 12. Juli 2017 die bisher üblichen verkaufsoffenen Sonntage im September und Oktober für die Verkaufszentren Mühlburg und Durlach sowie für die Innenstadt von Karlsruhe. Darüber hinaus beantragt sie drei weitere Sonntage im Mai für Durlach und die Innenstadt. Ursprünglich waren diese an folgenden Tagen geplant: 6. Mai 2018, 5. Mai 2019, 3. Mai 2020. Per E-Mail beantragte die Stadtmarketing Karlsruhe GmbH dann die Verschiebung dieser drei weiteren Termine auf den 22. April 2018, 28. April 2019 und 26. April 2020. Als Grund für die gewünschte Änderung wurden Terminkollisionen mit anderen Veranstaltungen genannt. Die Wirtschaftsvereinigung Durlacherleben e.V. war über diese Terminänderung laut Mitteilung der Stadtmarketing Karlsruhe GmbH zu diesem Zeitpunkt bereits informiert worden.

Nachdem sich im Anhörungsverfahren die Evangelische Kirche in Karlsruhe und das Katholische Dekanat in Karlsruhe gegen den 28. April 2019 ausgesprochen haben, da es sich um den Weißen Sonntag mit der Feier der Erstkommunion handelt, änderte die Stadtmarketing GmbH diesen Termin wieder auf den ursprünglichen Termin ab (5. Mai 2019).

Angehört worden sind im Vorfeld:

- Evangelisches Dekanat Karlsruhe,
- Katholisches Dekanat Karlsruhe,
- Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen,
- Einzelhandelsverband Nordbaden e.V.,
- ver.di, Bezirk Mittelbaden-Nordschwarzwald,
- Arbeitsgemeinschaft Karlsruher Bürgervereine,
- Stadtamt Durlach,
- sämtliche Ortsverwaltungen.

Keine Einwendungen wurden von Seiten der Ortsverwaltungen Grötzingen, Neureut und Wettersbach sowie der Arbeitsgemeinschaft Karlsruher Bürgervereine e.V. geäußert.

Ebenfalls keine grundsätzlichen Einwände wurden durch den Handelsverband Nordbaden vorgebracht. Er befürchtet jedoch weniger verfügbare Kaufkraft durch die geplanten Vorverlegungen der zusätzlich beantragten verkaufsoffenen Sonntage in den Verkaufszentren Innenstadt und Durlach von Mai auf das Monatsende April.

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) hat grundsätzlich keine Einwände, macht ihre Zustimmung jedoch von der Einwilligung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe und der Katholischen Kirche im Dekanat Karlsruhe abhängig.

Diese stehen den verkaufsoffenen Sonntagen kritisch gegenüber, da der Sonn- und Feiertag zur Erholung dienen sollte und eine schützenswerte kulturelle Errungenschaft darstelle.

Gegen die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen wurden seitens des Stadtamtes Durlach keine grundsätzlichen Einwendungen geäußert. Die Verschiebung der zusätzlich beantrag-

ten verkaufsoffenen Sonntage vom Mai auf April wird jedoch von der Wirtschaftsvereinigung Durlacherleben e.V. aus organisatorischen Gründen abgelehnt. Das Organisationsteam für die verkaufsoffenen Sonntage in Durlach hätte sich auf die angekündigten Termine für Mai 2018 bis 2020 verlassen und wäre bereits in den Vorbereitungen. Es wurde der Vorschlag gemacht, die verkaufsoffenen Sonntage in Durlach losgelöst von den verkaufsoffenen Sonntagen in der Karlsruher Innenstadt und an den ursprünglich geplanten Terminen im Mai durchzuführen. Dieser Stellungnahme hat sich das Stadtamt Durlach angeschlossen.

Einwände wurden von der Gewerkschaft ver.di Bezirk Mittelbaden-Nordschwarzwald hinsichtlich der vorgeschlagenen zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntage im April und Mai in den Verkaufszentren Innenstadt und Durlach geäußert. Die Anforderungen aus der aktuellen Rechtsprechung seien nicht erfüllt, da nicht die Veranstaltungen „Fest der Sinne“ und „Durlach blüht auf“, in welche die verkaufsoffenen Sonntage eingebunden würden, alleine den erhöhten Besucherstrom auslöse, sondern vielmehr die Öffnung der Verkaufsstellen. Die Gewerkschaft ver.di beruft sich auf die Auswertung einer repräsentativen Umfrage eines unabhängigen Instituts, wonach 21,7 Prozent der Befragten die Innenstadt 2017 wegen des Fests der Sinne besuchen. Dies steche folglich nicht besonders hervor. Die vollständige schriftliche Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Verwaltung schlägt unter Berücksichtigung sowohl der aktuellen Rechtsprechung als auch der vorgebrachten Einwände vor, auch zukünftig verkaufsoffene Sonntage durchzuführen.

Die verkaufsoffenen Sonntage in Mühlburg und in Durlach finden anlässlich der traditionellen Kerwe, der verkaufsoffene Sonntag in der Innenstadt im Rahmen des Stadtfestes statt. Wie die Stadtmarketing Karlsruhe GmbH mitteilt, wurde durch eine repräsentative Umfrage eines unabhängigen Instituts belegt, dass rund 70 Prozent der Besucherinnen und Besucher die Veranstaltung „Stadtfest“ nur wegen des Rahmenprogramms besuchen. Das Einzugsgebiet der Veranstaltungen bezieht sich auf einen Radius von 40 Kilometern um Karlsruhe. Es werden seitens der Stadtmarketing Karlsruhe GmbH 250.000 Besucherinnen und Besucher zu diesen Veranstaltungen erwartet.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher davon auszugehen, dass für diese Tage der verkaufsoffene Sonntag hinter den Veranstaltungen zurückbleiben wird und eine geringere Bedeutung hat als diese.

Hinsichtlich der Anzahl der jährlichen verkaufsoffenen Sonntage sowie deren zeitliche Festlegung schlägt die Verwaltung deshalb vor, die von der Stadtmarketing Karlsruhe GmbH in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Einzelhandelszentren Innenstadt, Durlach und Mühlburg gewünschten Termine anlässlich der Mühlburger Kerwe, der Durlacher Kerwe und des Weinfestes sowie des Stadtfestes in der Innenstadt zu beschließen. An diesen Tagen gibt es auch jeweils einen Anlass dafür, der aus Sicht der Verwaltung den rechtlichen Vorgaben für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages entspricht.

Nach Mitteilung der Stadtmarketing Karlsruhe GmbH werden für die Jahre 2018 bis 2020 folgende Termine für die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen vorgeschlagen:

- Mühlburg
(Mühlburger Kerwe):
 - 9. September 2018
 - 8. September 2019
 - 13. September 2020

- Durlach
(Durlacher Kerwe, Weinfest):
 - 16. September 2018
 - 15. September 2019
 - 20. September 2020

- Innenstadt
(Stadtfest):
 - 14. Oktober 2018
 - 13. Oktober 2019
 - 11. Oktober 2020

Anlass für die von der Stadtmarketing Karlsruhe GmbH zusätzlich beantragten verkaufsoffenen Sonntage am 22. April 2018, 5. Mai 2019 und 26. April 2020 für die beiden Verkaufszentren Innenstadt und Durlach sind die Veranstaltung „Fest der Sinne“ und die in Durlach seit Jahren bestehende Veranstaltung „Durlach blüht auf“. Durch eine Kooperation zwischen Durlach und der Karlsruher Innenstadt sind die beiden Veranstaltungsorte miteinander verbunden.

Das Fest der Sinne in der Innenstadt stellt eine Fortentwicklung des Frühlingsfestes dar. Dieses ist nach den Ausführungen der Stadtmarketing Karlsruhe GmbH eine gebündelte Veranstaltung und bindet hochwertige Genusserzeugnisse der Region ein, bis in die Pfalz und das Elsass sowie einen Schokoladenmarkt und einen Floh- und Stoffmarkt. Diese Veranstaltung wird überregional beworben und zieht laut Stadtmarketing Karlsruhe GmbH als einzige Veranstaltung mit einem Markt dieser Qualität Besucherinnen und Besucher bis aus Basel nach Karlsruhe. Es werden seitens der Stadtmarketing Karlsruhe GmbH 250.000 Besucher erwartet. Die seit Jahren in Durlach bestehende Veranstaltung „Durlach blüht auf“ beinhaltet nach den Ausführungen der Stadtmarketing Karlsruhe GmbH neben einem Weinfest eine große Automobilausstellung und eine facettenreiche einzigartige Blumenausstellung.

Wie die Stadtmarketing Karlsruhe GmbH mitteilt, wurde durch eine repräsentative Umfrage eines unabhängigen Instituts, die anlässlich des verkaufsoffenen Sonntags am 7. Mai 2017 durchgeführt wurde, belegt, dass an diesem Tag insgesamt 69,4 Prozent der Besuchenden die Innenstadt nur wegen der Veranstaltungen besuchten: 21,7 Prozent aufgrund des Fests der Sinne, 14,8 Prozent aufgrund des Flohmarktes, 13,2 Prozent aufgrund des Schokoladenmarktes, 12,4 Prozent aufgrund der Heimattage Baden-Württemberg und 7,3 Prozent aufgrund des Genussmarktes. Laut der Befragung besuchten nur 14,1 Prozent der Befragten die Innenstadt aufgrund der offenen Verkaufsstellen.

Mit Ausnahme der Heimattage Baden-Württemberg finden die genannten Veranstaltungen auch in den kommenden Jahren statt. Das Fest der Sinne stellt gemäß den Schilderungen der Stadtmarketing Karlsruhe GmbH eine gebündelte Veranstaltung aus den vorgenannten Attraktionen dar. Daher ist die Summe der dargelegten Umfragewerte zu berücksichtigen (selbst ohne die Veranstaltung der Heimattage Baden-Württemberg sind es immer noch 57 Prozent der Befragten, die die Innenstadt nur wegen der Veranstaltungen besuchen), was von der Gewerkschaft ver.di in ihrer Stellungnahme außer Acht gelassen wird, weil sie ausschließlich das Fest der Sinne berücksichtigt, ohne die weiteren Veranstaltungen wie den Schokoladenmarkt, den Flohmarkt, den Stoffmarkt und den Genussmarkt. Aus Sicht der Verwaltung ist daher davon auszugehen, dass der verkaufsoffene Sonntag hinter dem Fest der Sinne mit seinem umfangreichen Rahmenprogramm (Flohmarkt, Stoffmarkt, Genussmarkt und Schokoladenmarkt) zurückbleiben wird und eine geringere Bedeutung hat als dieses.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass die rechtlichen Vorgaben bei diesem Zusatzantrag für die verkaufsoffenen Sonntage am 22. April 2018, 5. Mai 2019 und 26. April 2020 im Zusammenhang mit der Einbindung in das Fest der Sinne samt seinem umfangreichen Rahmenprogramm

und in das Fest „Durlach blüht auf“ sowie durch die Verbindung der beiden Veranstaltungsorte miteinander erfüllt sind.

Den vom Stadtamt Durlach mitgeteilten und unterstützten Ablehnungsgründen der Durlacher Wirtschaftsvereinigung Durlacherleben e.V. für die April-Termine in den Jahren 2018 und 2020 kann die Verwaltung nicht folgen (die Terminverschiebung für das Jahr 2019 ist zwischenzeitlich rückgängig gemacht worden, womit der Ablehnungsgrund für das Jahr 2019 entfallen ist). Für das Jahr 2020 dürften die Ablehnungsgründe nicht greifen, hier erscheint eine ausreichende Zeit für die organisatorische Planung gegeben. Für einen vom Veranstaltungsgeschehen im Zusammenhang mit dem Fest der Sinne losgelösten alleinigen verkaufsoffenen Sonntag in Durlach anlässlich des Festes „Durlach blüht auf“ sind nach Auffassung der Verwaltung die rechtlichen Vorgaben nicht erfüllt. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass auch das Fest „Durlach blüht auf“ alleine so viele Besucherinnen und Besucher anzieht, dass der verkaufsoffene Sonntag dahinter zurückbleiben und eine geringere Bedeutung als die Veranstaltung an sich haben wird.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dem Antrag der Stadtmarketing Karlsruhe GmbH zu folgen und die Sonntage 22. April 2018, 5. Mai 2019 und 26. April 2020 als verkaufsoffene Sonntage zuzulassen.

Die Verwaltung beantragt, den beiliegenden Satzungsentwurf zu beschließen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ortschaftsrat Durlach und dem Hauptausschuss die als Anlage 1 beigefügte Satzung über verkaufsoffene Sonntage für die Jahre 2018 bis 2020.